

AG_DEPARTEMENT_GS EDGS.2023.23 vom 30. April 2024

Ag Departement Gs, 2024-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_departement_gs_EDGS.2023.23

FR: AG_DEPARTEMENT_GS EDGS.2023.23 du 30 avril 2024

IT: AG_DEPARTEMENT_GS EDGS.2023.23 del 30 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

a) Entscheide können nach § 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 mit Beschwerde angefochten werden. Gemäss § 12 Abs. 1 lit. b und e der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 ist das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des VeD im Vollzugsbereich der Hunde- und der Tierschutzgesetzgebung. b) Der Beschwerdeführer hat als Adressat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids i.S.v. § 42 Abs. 1 VRPG. Er ist somit zur Erhebung der Beschwerde befugt. c) Die Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss § 44 Abs. 1 VRPG ist gewahrt. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, und auf die Beschwerde ist einzutreten. d) Dem Beschwerdeführer wurde während der Hauptverhandlung des Strafverfahrens mitgeteilt, dass dem RD DGS die entsprechenden Akten voraussichtlich zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. In der Replik vom 19. Februar 2024 nahm sein Rechtsvertreter nicht ausdrücklich auf die Verhandlung und deren Ergebnis Bezug, hätte dazu jedoch die Möglichkeit gehabt. Auszugehen ist weiter davon, dass ihm der Inhalt der Strafakten bekannt ist. Im Instruktionsschreiben vom 28. März 2024 wurde er auf den Bezug der Strafakten hingewiesen. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsvertreter diesbezüglich das rechtliche Gehör genügend gewährt wurde.

E. 2

a) Der VeD führte in der angefochtenen Verfügung aus, das Misshandeln, Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren sei verboten, namentlich auch sexuell motivierte Handlungen mit Tieren. Gemäss Daten von seinem Computer habe der Beschwerdeführer tierpornographische Bilder und Filme konsumiert und sexuelle Handlungen mit seinem Hund "F._____" sowie anderen Hunden durchgeführt. Dass es sich beim User "A._____" im wiedergestellten Chat um ihn handle, erachtete der VeD als erwiesen. Alle Angaben stimmten mit ihm und seinem Hund überein. Handeln einer Drittperson sei nicht glaubhaft. Dass bisher keine strafrechtliche Anklage oder Verurteilung vorliege, sei nicht relevant. Im Verwaltungsrecht könne die zuständige Behörde selbst über den Sachverhalt befinden. Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. b TSchG könne die zuständige Behörde die Haltung oder Zucht von Tieren, den Handel und die berufsmässige Beschäftigung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Personen verbieten, die dazu unfähig sind. Mangelnde charakterliche Eignung oder Unzuverlässigkeit des Tierhalters reiche aus, auch die blossе Gefahr von Schmerzen, Leiden oder Schäden an Tieren genüge für das Aussprechen eines Halteverbots. Vorliegend sei eine Gefahr offensichtlich, insbesondere weil der Beschwerdeführer nach seinen Aussagen im Chat sexuelle Handlungen mit

"F._____" und anderen Hunden vorgenommen habe. Aufgrund dieses Sachverhalts sei der VeD gezwungen, ein sofortiges Tierhalte- und -umgangsverbot zu verhängen. "F._____" müsse beschlagnahmt und neu platziert werden, wobei die Wünsche des Halters nicht berücksichtigt werden könnten. In der Beschwerdeantwort verweist der VeD nochmal auf den Chat des Beschwerdeführers und das bei ihm gefundene umfangreiche Material. In der Duplik wiederholt er frühere Aussagen. b) Der Beschwerdeführer machte in der Rechtsmittelschrift geltend, die Ausführungen des VeD und der Kantonspolizei träfen nicht zu. Er habe nie sexuelle Handlungen mit "F._____" oder anderen Hunden vollzogen. Dafür gebe es auch keine handfesten Beweise. Bei der Einvernahme habe der Staatsanwalt klar geäußert, die Anzeige sei nicht haltbar. In der Replik führte der Vertreter des Beschwerdeführers aus, die Massnahmen gegen ihn seien aufgrund blosser Verdachtsmomente erlassen worden. Die ihm zur Last gelegten Chatverläufe könne er nicht verfasst haben, weil er zur fraglichen Zeit jeweils gearbeitet oder Zivildienst geleistet habe. Zudem sei er französischer Muttersprache und gar nicht fähig, in derart einwandfreiem Deutsch zu schreiben. Zu seinen Gunsten sei deshalb davon auszugehen, dass sich Fremde zu seinem Laptop bzw. Skype-Account Zugang verschafft und die fraglichen Verläufe verfasst hätten. Dies erkläre auch die Übereinstimmung in Alter, Rasse und Name des Hundes. Beim Hund "F._____" seien keine auffälligen oder verdächtigen Feststellungen getroffen worden, weshalb die Staatsanwaltschaft die Untersuchung wegen Tierquälerei eingestellt habe. Weiter seien Folgen des ausgesprochenen Verbots für den Beschwerdeführer sehr einschneidend, indem es seine bestehende Partnerschaft mit C._____ zerstöre.

E. 3

von 5

wiederholten oder regelmässigen Konsums sowie Weiterverbreitung von Tierpornographie, verbunden möglicherweise mit weiteren einschlägigen Aktivitäten wie sexuellen Handlungen mit Tieren, insbesondere Hunden, sowie eigener Herstellung tierpornographischer Darstellungen. Die vom Beschwerdeführer ausgehende Gefahr ist damit als sehr erheblich einzustufen. Bei fortgesetzter eigener Tierhaltung, aber auch beim unbeobachteten und unbeaufsichtigten Umgang mit fremden Tieren bestünde das Risiko sexueller Handlungen mit Tieren und damit schwerer Fälle von Tierquälerei im Sinn von Art. 26 TSchG. Diese wäre nicht ausschliesslich auf Hunde beschränkt. Vor allem bei Anordnung eines blossen Hundehalteverbots bestünde die Gefahr, dass der Beschwerdeführer die in den Chats geäußerten und in den pornographischen Fotos und Filmen dargestellten Fantasien in veränderter Form an anderen Arten ausleben würde. Diese Gefahr rechtfertigt das in der angefochtenen Verfügung ausgesprochene Tierhalte- und Tierumgangsverbot.

E. 4

a) Zum Schutz der in seinem Haushalt bei der Kontrolle am tt.mm.jjjj vorgefundenen und zum Teil beschlagnahmten Tiere sind auch die Beschlagnahme seines Hundes sowie die Anordnung, die Reptilien an andere Halter abzugeben, zu bestätigen. b) Die durch den VeD angeordneten Massnahmen, insbesondere die Beschlagnahme der bei der Kontrolle angetroffenen Tiere, werden vorangehend vollumfänglich bestätigt. Gemäss Art. 24 Abs. 1 TSchG sind deshalb die Unterbringungs- und Betreuungskosten für die Tiere dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 5

Daraus folgt, dass der VeD dem Beschwerdeführer anlässlich der Kontrolle zu Recht eine Beanstandung erteilt hat und die Kontrolle somit gemäss Art. 41 Abs. 2 lit. b TSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 und 2 lit. g der Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung kostenpflichtig ist. Die Höhe der auferlegten Kosten von Fr. 305.- ist innerhalb des Rahmens von Fr. 50.- bis 1'500.- mässig und nicht zu beanstanden. Wie in allen anderen ist daher auch in diesem Punkt die Beschwerde abzuweisen.

E. 6

Gemäss den vorangehenden Ausführungen bestünde bei weiterer Tierhaltung durch den Beschwerdeführer die erhebliche Gefahr tierquälerischer Handlungen. Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht hätte zudem zur Folge, dass der Hund "F. _____" vorläufig zurückgegeben werden müsste, er bei rechtskräftiger Abweisung jedoch bereits nach kurzer Zeit wieder beschlagnahmt werden müsste. Allenfalls neu angeschaffte Tiere müsste der Beschwerdeführer in diesem Fall ebenfalls nach kurzer Haltung herausgeben. Dies alles würde dem Tierwohl, dessen Schutz nach Art. 1 TSchG der Hauptzweck des Gesetzes darstellt, in schwerer Weise widersprechen. Gestützt auf § 46 Abs. 1 VRPG ist einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen. 4 von 5

E. 7

a) Im Beschwerdeverfahren sind die Kosten in der Regel nach Massgabe von Obsiegen und Unterliegen auf die Parteien zu verlegen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 VRPG). Der Beschwerdeführer unterliegt, die Verfahrenskosten sind daher ihm aufzuerlegen. Innerhalb des Rahmens von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- gemäss § 22 Abs. 1 lit. a des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 24. November 1987 wird die Staatsgebühr auf Fr. 1'000.- festgesetzt, hinzu kommt gemäss § 25 Abs. 1 VKD eine Kanzleigebühr von Fr. 100.-. b) Anspruch auf Ersatz von Parteikosten besteht nur bei Obsiegen (§ 32 Abs. 2 VRPG) und daher im vorliegenden Fall nicht. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'000.-, der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 100.-, zusammen Fr. 1'100.-, zu bezahlen. 3. Ersatz für Parteikosten wird nicht ausgerichtet. 4. Einer allfälligen Beschwerde an das Verwaltungsgericht wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Departement Gesundheit und Soziales Roger Lehner Leiter Rechtsdienst 5 von 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.